



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Polizeigewalt u. a. gegen jüdische Aktivist\_innen in Halle (Saale)**

Kleine Anfrage - **KA 7/4400**

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Am 8. August 2020 fanden in Halle (Saale) diverse Proteste gegen zwei extrem rechte Versammlungen - die sich gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen richteten statt -, zu den Gegenprotesten hatten u. a. „Halle gegen Rechts“, die „Omas gegen Rechts“ und antifaschistische Gruppen aufgerufen.

In der Großen Steinstraße bildete sich eine spontane Sitzblockade, die gegen einen Aufmarsch von „Freie Menschen Halle und Umland“ beziehungsweise „Bewegung Halle“ unter Beteiligung des Neonazis Sven Liebich und seiner Anhänger\_innen demonstrierte. An diesem Gegenprotest beteiligte sich auch eine Gruppe jüdischer Aktivist\_innen, eine Person trug jüdische Symbole auf dem Oberteil sowie der Kappe. In dieser Situation schlug ein Polizist mit der Faust in Richtung des Kopfs einer Person aus der Gruppe, „nach Wahrnehmung der Betroffenen war der Auslöser die erkennbar jüdische Symbolik.“ In der Folge kam es in zwei weiteren Situationen zu Polizeigewalt gegen die als jüdisch erkennbare Person, sie wurde geschubst, körperlich angegangen, auf den Boden geschleudert. Dabei wurde sie so stark verletzt, dass „eine ärztliche Dokumentation eine Gehirnerschütterung, eine Nasenbeinprellung und eine Prellung am Handgelenk sowie Retraumatisierungen feststellte.“ Die Betroffenen schildern, dass die jüdischen Aktivist\_innen durch die Polizei anders behandelt wurden als andere Protestierende. („Polizeigewalt gegen jüdische Aktivist\_innen bei Gegenprotesten gegen einen rechten Aufmarsch“, RIAS Bundesverband e. V., 07.12.2020, Link:

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

<https://www.facebook.com/BundesverbandRIAS/photos/a.101222114617298/425361572203349/>).

Auch dubisthalle.de dokumentierte Faustschläge in Richtung Kopf und Gesicht von Teilnehmenden des Gegenprotestes (siehe Tweet vom 09.08.2020, Link: <https://twitter.com/dubisthallede/status/1292225485955567617>). Im Zusammenhang mit der Sitzblockade wurde ein Gegendemonstrant durch Polizeikräfte brutal gegen ein Baugerüst geschleudert und mit „Halt die Schnauze“ angeschrien („Omas gegen Rechts störte Kundgebung mit Trillerpfeifen“, mz-web.de, 10.08.2020, Link: <https://www.mz-web.de/halle-saale/protest-gegen-liebich-demo--omas-gegen-rechts--stoerte-kundgebung-mit-trillerpfeifen-37163688>).

„Halle gegen Rechts“ beklagt darüber hinaus, dass Sitzblockaden ohne jede Ankündigung mit unmittelbarem Zwang geräumt wurden, die Person, die in der Großen Steinstraße durch Einsatzkräfte der Polizei gegen ein Baugerüst geschleudert wurde, diese vorher deutlich vernehmbar informiert hatte, dass sie hier eine Kundgebung anmelden wolle („Omas gegen Rechts, Protest gegen Liebich & Co und Polizeigewalt - erstes Statement“, Post vom 08.08.2020, Link: <https://www.facebook.com/HallegegenRechts/posts/3162743763762153>). Nach Angaben von vor Ort wurde es Personen auch am Universitätsring nicht ermöglicht, Versammlungen anzumelden (Tweet vom 08.08.2020, Link: <https://twitter.com/valentinhacken/status/1292076608086515712>). Der Einsatzleiter wurde noch während des Einsatzes am Universitätsring auf mehrere Fälle von Polizeigewalt hingewiesen. Die Polizei in Halle steht seit längerem in der Kritik für ihren Umgang mit extrem rechten Versammlungen, aber auch für ihren Umgang mit Betroffenen antisemitischer Straftaten.

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Wie viele Versammlungen fanden am 8. August 2020 in Halle statt? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Art der Versammlung, Ort, Beginn und Ende, Anzahl der Teilnehmer\_innen und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

Es fanden insgesamt sechs Versammlungen statt. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Titel	Art der Versammlung	Ort	Beginn	Ende	TN-Zahl
V1	Schluss mit der Corona-Diktatur	stationär (angemeldet)	Marktplatz Halle	14:30 Uhr	15:48 Uhr	22
V2	Bewegung Halle –	stationär/Aufzug	Marktplatz	17:32	18:18	120

Nr.	Titel	Art der Versammlung	Ort	Beginn	Ende	TN- Zahl
	Kundgebung für Freiheit und Aufklärung	(angemeldet)	Halle und Aufzug durch die Innenstadt	Uhr	Uhr	
V3	Rechten Verschwörungsideologien widersprechen	stationär (angemeldet)	Marktplatz Halle	14:10 Uhr	18:15 Uhr	40
V4	Kein Versammlungsthema	stationär (nicht angemeldet)	Marktplatz Halle	14:30 Uhr	17:30 Uhr	150
V5	Kein Versammlungsthema	stationär (nicht angemeldet)	Marktplatz Halle	15:07 Uhr	15:47 Uhr	50
V6	Kein Versammlungsthema	Blockade (nicht angemeldet)	Große Steinstraße	17:38 Uhr	17:55 Uhr	40

- 2. Wie viele Personen nahmen an den in der Vorbemerkung genannten beiden extrem rechten Versammlungen gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen, nach Bundesländern, Ländern.**

Es wird davon ausgegangen, dass mit den beiden „extrem rechten Versammlungen“ im Sinne der Fragestellung die in der Antwort auf die Frage 1 aufgelisteten Versammlungen V1 und V2 gemeint sind.

Bei den Teilnehmern der Versammlung 1 handelt es sich überwiegend um Personen aus Halle (Saale) und den umliegenden Landkreisen, die regelmäßig an den sogenannten „Montagsdemos“ in Halle (Saale) teilnehmen. Von diesen Personen stammen zehn aus Halle (Saale), drei aus dem Saalekreis und eine aus dem Burgenlandkreis. Darüber hinaus wurde ein Teilnehmer aus dem Land Brandenburg bekannt.

Hinsichtlich der Versammlung 2 liegen Erkenntnisse insoweit vor, als den öffentlich zugänglichen Angaben des Veranstalters zufolge die Teilnehmer unter anderem aus Halle (Saale), Naumburg, Magdeburg, Leipzig, Berlin und dem Saarland anreisen.

Mehrere Teilnehmer der Versammlung 1 nahmen später auch am Aufzug der Versammlung 2 teil.

**3. Welchen Gruppierungen konnten diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugerechnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen, nach Bundesländern, Ländern.**

Hinsichtlich der Versammlung 1 wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Hinsichtlich der Versammlung 2 liegen Erkenntnisse insoweit vor, als den öffentlich zugänglichen Angaben des Veranstalters zufolge die Teilnehmer zum Teil den folgenden Gruppierungen zuzuordnen sind:

- Initiative „Bewegung Halle“,
- Initiative „Bewegung Leipzig“,
- Initiative „Querdenken - 391 Magdeburg“,
- Initiative „Aus Distanz wird Verbundenheit Naumburg/Saale“,
- Initiative „Mitteldeutschland steht auf und bewegt sich“.

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Zuordnung der Teilnehmer zu den einzelnen Gruppierungen liegen keine Erkenntnisse vor.

**4. Welche Rednerinnen und Redner traten auf den o. g. Versammlungen auf und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene vor?**

Es liegen Erkenntnisse insoweit vor als bekannt ist, dass im Rahmen der Versammlung 1 der Veranstalter Sven Liebich selbst sowie eine weitere Person als Redner in Erscheinung traten.

Sven Liebich ist nicht zuletzt aufgrund seines medienwirksamen Auftretens bedeutend für die rechtsextremistische Szene in Halle (Saale). Er ist bundesweit vernetzt und tritt immer wieder öffentlichkeitswirksam in Erscheinung. Über ihn wird regelmäßig in den Verfassungsschutzberichten der hiesigen Verfassungsschutzbehörde berichtet. Der zweite Redner nahm bereits mehrfach an den „Montagsdemos“ in Halle (Saale) teil und wurde auch bundesweit bei Versammlungslagen mit rechtsextremistischen Bezügen festgestellt. So trat er beispielsweise im Rahmen von Versammlungen am 6. Juni 2020 in Berlin unter dem Motto: „Gegen die Corona-Diktatur und für Grundrechte“ als Redner auf.

Bei der Versammlung 2 traten polizeilichen Erkenntnissen zufolge fünf Redner auf, zu deren An- oder Einbindung in die rechtsextremistische Szene keine Erkenntnisse vorliegen.

5. Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Bitte nach Möglichkeit unterscheiden nach dem Einsatz bei den o. g. extrem rechten Versammlungen und dem Gegenprotest und etwaiger sonstiger in Verbindung mit den diversen Versammlungen stehender Präsenz im Stadtgebiet. Dabei aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden der Stadt, des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?

Für die Bewältigung aller Versammlungslagen waren insgesamt 84 Polizeivollzugsbeamten und -beamte im Einsatz, davon elf des Polizeireviers Halle (Saale), drei der Polizeiinspektion Halle (Saale) und 70 der Polizeiinspektion Zentrale Dienste. Weiterhin waren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Halle (Saale) vor Ort.

6. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit den Versammlungen und den dazugehörigen Polizeieinsätzen registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Ort, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung zu Phänomenbereichen der PMK.

Es wurden neun Ermittlungsverfahren eingeleitet. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Phänomenbereich PMK	Delikt	Begehungsweise	Anzahl TV	Alter TV zur TZ
1	12:00 Uhr	Marktplatz	Rechts	§ 185 StGB <sup>1</sup>	Verbale Beleidigung	1	37
2	12:00 Uhr	Marktplatz	Rechts	§ 185 StGB	Verbale Beleidigung	1	37
3	15:15 Uhr	Marktplatz		§ 185 StGB	Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers	1	29
4	15:45 Uhr	Marktplatz		§ 86a StGB	Zeigen des Hitlergrußes durch stark alkoholisierten Täter	1	49
5	16:05 Uhr	Schmeerstraße	Links	§ 223 StGB	Faustschlag gegen den Kopf	1	23
6	17:30 Uhr	Marktplatz	Links	§ 185 StGB	Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers	1	25

<sup>1</sup> Strafgesetzbuch.

lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Phänomenbereich PMK	Delikt	Begehungsweise	Anzahl TV	Alter TV zur TZ
7	18:12 Uhr	Große Ulrichstraße		§ 223 StGB	Drücken gegen Brustkorb	1	40
8	18:12 Uhr	Große Ulrichstraße	Links	§ 249 StGB		1	27
9	20:00 Uhr	Marktplatz		§ 340 StGB		0	

**7. In welchem Stand befinden sich diese Ermittlungsverfahren inzwischen? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer beantworten.**

In allen Verfahren sind die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen, davon wurden acht Verfahren (Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9) bereits der Staatsanwaltschaft übergeben. Drei Verfahren (Nrn. 3, 4, 6) stellte die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ein. Das Verfahren zu Nr. 9 stellte die Staatsanwaltschaft Halle ein, weil der Verdacht einer Straftat nicht verifiziert werden konnte.

**8. Wurden den o. g. extrem rechten Versammlungen behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht, wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit Begründungen wiedergeben.**

Im Fall der Versammlung 1 verfügte die Versammlungsbehörde folgende Beschränkungen:

1. Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megafondurchsagen sind der eigene Lautsprecherbetrieb und die Verwendung von Megaphonen unverzüglich einzustellen.
2. Bei allen Reden, Musikbeiträgen und sonstigen Äußerungen ist der öffentliche Frieden zu wahren. Es ist untersagt, zum Hass bzw. zur Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen, insbesondere gegen Ausländer, aufzurufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
3. Bei Einsatz von akustischen Hilfsmitteln bzw. technischen Schallverstärkern darf die Gesamtlautstärke einen Höchstwert von 75 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 10 Metern zur Emissionsquelle (Lautsprecher), nicht überschritten werden.
4. Die Beschränkungen Nrn. 1-3 sind den Teilnehmern mit Beginn der Versammlung durch Verlesen bekannt zu geben.

Die Beschränkungen wurden wie folgt begründet:

1. Diese Beschränkung ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer, wie auch Dritten, in erheblichem Maße gefährden.
2. Diese Beschränkung ist erforderlich, da Bestrebungen, die die nationalsozialistische Diktatur und deren Wertordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich ist, dass sie die öffentliche Sicherheit in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist. Die Freiheit der Meinungsäußerung, auch im Rahmen von Versammlungen, findet ihre Grenze, wenn ein Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden in der Weise zu stören, dass gegen Teile der Bevölkerung - hierzu gehören auch Ausländer als geschützter Teil der Bevölkerung - zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert und die Menschenwürde angegriffen wird. Gleiches gilt, wenn sie beschimpft, böswillig verächtlich oder verleumdet werden. Um der Gefahr von Äußerungen zu begegnen, die der Würde und Ehre von Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Opfer menschenwürdiger Behandlung waren, ist diese Beschränkung erforderlich. Durch das Verlesen dieser Beschränkung werden alle Teilnehmer nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verbot sowohl für Redner als auch die übrigen Teilnehmer der Versammlung gilt.
3. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beinhaltet auch das Recht, grundsätzlich frei über die Hilfsmittel der Versammlung zu entscheiden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, vom Einsatz elektroakustischer Hilfsmittel Gebrauch zu machen. Bei Verwendung dieses Hilfsmittels können Sie sowohl die Veranstaltungsteilnehmer erreichen, die unmittelbar an dem Geschehen teilhaben (Binnenkommunikation), als auch Personen ansprechen, die sich im angrenzenden Umfeld Ihres Versammlungsraumes aufhalten - z. B. Passanten des Boulevard der Leipziger Straße oder des Marktplatzes - (Außenkommunikation). Gleichwohl müssen verschiedene Grundrechte im Rahmen einer Interessenabwägung in Einklang gebracht werden. Hier sind sowohl die Interessen der Veranstaltungsteilnehmer, aber auch die Interessen von Anwohnern und sonstigen Dritten zu beachten. Aufgabe staatlichen Handelns ist es, im Wege der praktischen Konkordanz einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Schutzgüter zu erzielen. Der Schutz der Anwohner und Passanten des Marktplatzes vor unzumutbaren Störungen ergibt sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG). Die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden werden durch Artikel 12 Abs. 1 GG (Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes) geschützt.

Die grundsätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der Anwohner, Passanten und Gewerbetreibenden durch die Lautstärke, die von Ihrer regelmäßig wiederkehrenden Versammlung ausgeht, konnte auch durch einen modifizierten Ablauf nicht im ausreichenden Umfang gemindert werden, sodass eine weitergehende Beschränkung des zulässigen Lärmpegels erforderlich ist. Im Rahmen der Ermessensausübung, die hier vorzunehmen ist, war zunächst die Erforderlichkeit eines Einschreitens durch versammlungsrechtliche Beschränkung zu prüfen. Aufgrund der widerstreitenden Interessen und der Notwendigkeit ihres Ausgleichs, war ein Tätigwerden der Versammlungsbehörde geboten (Entschließungsermessen). Es war weiterhin zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, um der von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die Grundrechte Dritter zu begegnen. Eine Lärmbeschränkung auf 85 dB(A) hat sich als nicht zwecktauglich herausgestellt. Ebenso ungeeignet war die Aufteilung des Aufzuges in mehrere Abschnitte mit zwei Zwischenkundgebungen von jeweils ca. 30 Minuten und einer Abschlusskundgebung, ebenfalls im Zeitumfang von 30 Minuten. Daher war die Festlegung der Lärmhöchstgrenze von 75 dB(A), entsprechend den Vorgaben dieses Bescheides erforderlich. Ein milderer Mittel, welches ebenso zwecktauglich ist, war nicht erkennbar. Zur Festlegung der hier getroffenen maximalen Lautstärke Ihrer Versammlung wurden verschiedene Berechnungen durchgeführt, welche sich an der Feststellung des sogenannten Mindestversorgungspegels orientieren. Dieser Wert gibt an, welche Lautstärke notwendig ist, um alle Teilnehmer der Versammlung zu erreichen. Es kann bei den folgenden Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von ca. 40 Personen gerechnet werden. Nach Berechnungen der unteren Immissionsschutzbehörde beträgt der Mindestversorgungspegel für eine Anzahl von 70 Personen 71,64 dB(A), gemessen in 10 Metern Entfernung von der Emissionsquelle. Da die Anzahl Ihrer Versammlungsteilnehmer Schwankungen unterliegt und darüber hinaus eine nicht näher definierte Öffentlichkeit erreicht werden soll, wird in der Berechnung eine fiktive Personenanzahl von 150 Personen angenommen. Diese setzt sich zum einen aus den Versammlungsteilnehmern zusammen, welche Ihre Versammlung über den gesamten Zeitraum begleiten, zum anderen auch aus lediglich temporären Teilnehmern (z. B. Passanten). Hierbei ergibt sich ein Mindestversorgungspegel von 74,95 dB(A), gemessen in 10 Metern Entfernung von der Emissionsquelle. Dieser wird auf 75 dB(A) aufgerundet. Grundlage der Berechnung des Schallleistungspegels anhand des Mindestversorgungspegels bildet die VDI 3770: 2012-09 Punkt 22. Ausgehend von dem in Tabelle 44 genannten anzunehmenden Mindestversorgungspegels (LAV, min) für Veranstaltungen mit Moderation und Musik von 83,2 dB(A) und der Annahme 4 Personen je 1 m<sup>2</sup> auf der Fläche (A), ergibt sich folgende Formel zur Berechnung der Lautsprecher-Schallleistung (L<sub>w</sub>):  $L_w = LAV, \min + 10 \text{ dB} + 10 \log (A/A_0)$ . Im Falle Ihrer Versammlung ergibt sich somit eine Schallleistung des Lautsprechers von 108,94 dB(A). Diesen Wert zugrunde gelegt ergibt sich anhand folgender Formel  $L_{10m} = L_w - 10 \log (4 * d^2) + 3$  ein Wert von 74,95 dB(A), welcher in einer Entfernung (d) von 10 Metern von der Emissionsquelle gemessen wird. Der zulässige Lautstärkepegel wurde auf



75 dB(A) aufgerundet. Mit der festgesetzten Lautstärke von 75 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 10 Metern von der Emissionsquelle, kann eine angemessene Binnen- und Außenkommunikation in Ausübung Ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erreicht werden. Gleichzeitig trägt die Beschränkung der Lautstärke den schutzwürdigen Interessen von Anwohnern, Passanten und Gewerbetreibenden Rechnung. Hierdurch wird ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen erzielt. Die Beschränkung ist auch angemessen. Auch bei Beachtung dieser Lärmobergrenze ist Ihnen sowohl die Binnenkommunikation als auch die Außenkommunikation möglich. Der Eingriff in Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist damit verhältnismäßig. Bei der Aufstellung Ihres Schallverstärkers (Lautsprecher) haben Sie darauf zu achten, dass der Versammlungsbehörde die Möglichkeit zur Überprüfung (Messung) der Lautstärke im Abstand von 10 m gegeben wird.

4. Das Verlesen der Beschränkungen ist erforderlich, damit nicht nur Sie als Adressat dieser Verfügung, sondern auch alle Teilnehmer der Versammlung die Beschränkungen zur Kenntnis erhalten und die Beschränkungen während des Verlaufes der Versammlung berücksichtigen können.

**9. Wie viele Fälle der Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen wie viele Personen wurden durch die Polizei im Zusammenhang mit den Versammlungen (alle) dokumentiert?**

Es wurden insgesamt 14 Zwangsmittelanwendungen, teilweise gegen Einzelpersonen und teilweise gegen Personengruppen, dokumentiert.

**10. Wurden die Beamtinnen und Beamten ermittelt, die mit der Faust auf Kopf und Gesicht von Teilnehmenden des Gegenprotestes geschlagen haben? Wurden gegen sie straf- und/oder disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet und wenn ja, in welchem Stand befinden sich diese?**

Im Rahmen eines vor Ort geführten Gespräches zwischen dem eingesetzten Polizeiführer und einem Vertreter des Bündnisses „Halle gegen Rechts“ zum Versammlungsgeschehen wurde durch den Polizeiführer explizit erklärt, dass Personen, die sich durch den Polizeieinsatz geschädigt sehen, zwecks Anzeigenaufnahme Kontakt zum Polizeiführer aufnehmen sollten. Jedoch erfolgten weder am Versammlungstag noch im Nachgang diesbezügliche Anzeigenerstattungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte durch vermeintliche Geschädigte.

Bezüglich des hier in Rede stehenden und in der Antwort auf die Frage 6 unter Nr. 9 aufgelisteten Vorganges wurden durch die Polizeiinspektion Halle (Saale) in der Folge einer Presseauswertung Ermittlungen wegen des Anfangsverdaches einer Straftat nach § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) eingeleitet. Ein Tatverdächtiger sowie weitere Hinweise

für das Vorliegen einer Straftat konnten letztlich nicht ermittelt werden. Daraufhin erfolgte die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Halle (Saale).

**11. Wurden die Beamtinnen und Beamten ermittelt, die in der Großen Steinstraße einen Teilnehmer des Gegenprotests gegen ein Baugerüst geschleudert haben? Wurden gegen sie straf- und/oder disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet und wenn ja, in welchem Stand befinden sich diese?**

Zu dem geschilderten Vorfall liegen keine Erkenntnisse vor.

**12. Weshalb wurden Personen in der Großen Steinstraße und dem Universitätsring daran gehindert, Versammlungen anzumelden?**

Weder der Polizei noch der Versammlungsbehörde sind Ansinnen von Personen, vor Ort Versammlungen anzumelden, bekannt geworden. Vielmehr war festzustellen, dass es insbesondere im Fall der Blockade in der Großen Steinstraße an der Bereitschaft der Blockadeteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Kommunikation mit der Polizei oder Versammlungsbehörde mangelte. Trotz mehrfacher Ansprachen durch den Polizeiführer und die Vertreterinnen und Vertreter der Versammlungsbehörde gab sich keine Ansprechperson für ein Kooperationsgespräch zu erkennen.

**13. Wie viele Blockaden und/oder Blockadeversuche wurden im Zusammenhang mit den Versammlungen (alle) durch unmittelbaren Zwang geräumt? Wurde dieser zuvor angekündigt und wenn ja, durch wen, wie und wie oft? Wenn es keine Ankündigung gab, weswegen wurde diese nicht vorgenommen?**

Entlang der angemeldeten Aufzugsroute der Versammlung 2 wurden mehrere Blockadeversuche festgestellt. In diesen Fällen wurde das Freihalten der Aufzugsroute durch Anwendung unmittelbaren Zwanges in Form von Abdrängen oder Wegtragen von Personen gewährleistet. Die Androhung der Zwangsmaßnahmen wurde nicht dokumentiert.

**14. Wie wurde der Einsatz innerhalb des Polizeireviers Halle und der Polizeiinspektion Halle ausgewertet und mit welchen Ergebnissen? Wann wurde das Innenministerium in welcher Form über den Einsatz informiert?**

Jede Einsatzlage wird im Rahmen der polizeilichen Nachbereitung aufgearbeitet und bewertet und es werden gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen veranlasst, welche für eine professionelle Bewältigung zukünftiger Einsatzlagen geboten sind. Im Fall der in Rede stehenden Einsatzlage erfolgte eine solche Nachbereitung durch das Polizeirevier Halle (Saale) sowie die Polizeiinspektion Halle (Saale). Nennenswerte Defizite bei der Einsatzbewältigung wurden nicht festgestellt.

Den nach dem Einsatzende erstellten Verlaufsbericht leitete die Polizeiinspektion Halle (Saale) am Versammlungstag um 23:42 Uhr an das Ministerium für Inneres und Sport auf elektronischem Wege weiter.

**15. Wurde der Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus über die Vorfälle informiert und wenn ja, wann?**

Nein. Auf die Antworten auf die Fragen 7 und 10 wird verwiesen.